BStU 000217

sendung u. a. feindliche Literatur und nicht, wie zunächst vermutet, Zahlungsmittel festgestellt werden, so kann diese Schrift nach § 16 Abs. 1 des Zollgesetzes eingezogen werden. Dabei ist jedoch für die praktische Anwendung bedeutsam, daß in jedem Falle die in der Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr vom 24. 6. 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 480) festgelegte Benachrichtigungspflicht und Beschwerdemöglichkeit zu beachten ist. Auf der Grundlage der gemäß §§ 2 und 3 geregelten Einziehung bzw. Strafverfügungen und der damit verbundenen Rechtsmittelbelehrung hat der Betroffene gemäß § 5 das Recht der Beschwerde gegen Einziehungsentscheide und Strafverfügungen einer Zolldienststelle.

Dadurch wird ihre politisch-operative Nutzung zum Teil eingeengt, insbesondere, wenn eine politisch-operative Bearbeitung der Person auch weiterhin erforderlich ist und der Operative Vorgang nicht durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder andere Abschlußarten (z. B. politisch-operative Maßnahmen der Zersetzung) abgeschlossen werden soll. In Abhängigkeit von den konkreten politisch-operativen Erfordernissen wird die Anwendungsmöglichkeit dieser Maßnahmen maßgeblich bestimmt. Sie ist gegebenenfalls aus diesen Gründen auch nicht zweckmäßig.

KOPIE BSTU

Kopie BStU
AR 8